



Baden-Württemberg

WIRTSCHAFTSMINISTERIUM

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg
Postfach 10 34 51 · 70029 Stuttgart

Herrn Hauptgeschäftsführer

Heinrich Metzger

Industrie- und Handelskammer

Heilbronn-Franken

Postfach 2209

74012 Heilbronn

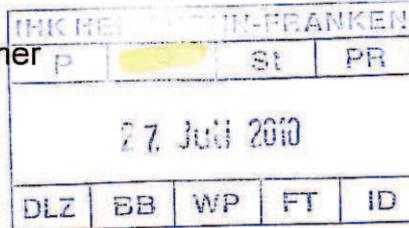
Datum 23.07.2010

Name Herr Mähler

Durchwahl 0711 123-2477

Aktenzeichen 3-4221.0-02/149

(Bitte bei Antwort angeben)



Zuschuss der IHK Heilbronn-Franken zur Erweiterung der Hochschule Heilbronn Umwandlung in einen Investitionskostenzuschuss

Sehr geehrter Herr Metzger,

nach den bisherigen Planungen zur Erweiterung der Hochschule Heilbronn war eine Beteiligung der IHK an den Mietkosten in Höhe von jährlich 100 000 € für die Dauer von höchstens 10 Jahren vorgesehen, also insgesamt 1 Mio. €. Nunmehr teilen Sie uns mit, dass beabsichtigt sei, den Zuschuss in gleicher Höhe in einen anteiligen und einmaligen Investitionskostenzuschuss an den Umbaukosten (4 Mio. €) des im Eigentum der Stadt Heilbronn befindlichen Technikgebäudes der Heilbronner Versorgungsbetriebe (HVG) umzuwandeln und bitten um Prüfung der kammerrechtlichen Zulässigkeit einer solchen IHK-Zuwendung.

In unserem Schreiben vom 25.01.2010 hatten wir mitgeteilt, dass nach der Rechtsprechung die IHK zwar mit ihrer Beteiligung an den Mietkosten der Hochschule das ihr obliegende Interesse nach § 1 Abs. 1 IHKG wirksam zur Geltung bringen kann, wenn sich die Beteiligung (lediglich) in der Interessenwahrnehmung erschöpft, aber nicht ausgeschlossen sei, dass die Höhe der Zuwendung zu einer Überschreitung der zulässigen Interessenwahrnehmung nach § 1 Abs. 1 IHKG führt. Eine Zulässigkeit



der Beteiligung der IHK an den Mietkosten nach § 1 Abs. 2 IHKG hatten wir ausgeschlossen.

Einen Investitionskostenschuss der IHK zugunsten der Hochschule nach § 1 Abs. 2 IHKG beurteilen wir ebenso als unzulässig.

Wie bei unseren Feststellungen im Schreiben vom 25.01.2010 hinsichtlich der Zulässigkeit eines Mietkostenzuschusses, schließen wir auch im Falle eines Investitionskostenzuschusses nicht aus, dass dieser bei einer gerichtlichen Überprüfung als Überschreitung der zulässigen Interessenwahrnehmung nach § 1 Abs. 1 IHKG gewertet wird.

Gestützt wird diese Einschätzung durch die zwischenzeitlich vorliegende Begründung im Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 02.05.2010, - 4 K 2367/09, die die Zulässigkeit der IHK-Zuwendung zum Verkehrslandeplatz Niederstetten zum Gegenstand hat und in der das Gericht erhebliche rechtliche Bedenken zur Zulässigkeit dieser IHK-Zuwendung nach § 1 Abs. 1 IHKG äußert.

Im Rahmen einer Gesamtabwägung aller zu berücksichtigenden Umstände, insbesondere des auch im besonderen Landesinteresse liegenden dringlichen Ausbaus der Hochschule Heilbronn, bewertet das Wirtschaftsministerium den beabsichtigten einmaligen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 1 Mio. € indes als gerade noch vertretbar. Dies bedeutet, dass zur Deckung der noch bestehenden weiteren Finanzierungslücke oder von unvorhergesehenen Kostensteigerungen ein evtl. weiterer Zuschuss durch die IHK von hier aus als über das nach § 1 Abs. 1 IHKG durch die IHK zur Geltung zu bringenden Interesses hinausgehend und damit als rechtlich unzulässig beurteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Willi Weiblen

Ministerialdirigent